

Stellungnahme der Stahlindustrie in Deutschland

zu

Entwurf zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Stand 09.09.2016

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| Allgemeine Anmerkungen | 2 |
| Zu Nr. 3.5 (Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung) „Prüfungsumfang“ – Regelung für Altanlagen | 4 |
| Zu Nr. 4.2.2 (Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte) – Keine Anlagenbetrachtung statt Vorhabenbetrachtung bei Irrelevanz des Immissionsbeitrages, kein Ersatz der Zusatzbelastung durch die Gesamtzusatzbelastung | 5 |
| Zu Nr. 4.5.1 (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen) – Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6 | 6 |
| Zu Nr. 4.5.2 (Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte) – Kein Wegfall der Irrelevanzklausel für Bagatellmassenströme nach Anhang 2 | 7 |
| Zu Nr. 4.6.1.1 (Ermittlung im Genehmigungsverfahren) – Keine Verschärfung der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 | 8 |
| Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) – Streichung des Emissionswertes von 10 mg/m ³ | 9 |
| Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) Abs. 2 Satz 1 – Klarstellung im Hinblick auf Reingas (bei Erhalt der Regelung) | 10 |
| Zu Nr. 5.3.2.1 (Erstmalige und wiederkehrende Messungen) – Keine Verkürzung der Messintervalle . | 11 |
| Zu Nr. 5.3.3.1 (Messprogramm) Abs. 1 Satz 2 – Bezug der Quellenrelevanz auf Emissionen der Anlage wiederherstellen | 12 |
| Zu Nr. 5.4.1.2.2 (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff), Messung und Überwachung – Anpassung kontinuierliche Messung von Schwefeloxiden | 13 |
| Zu 5.4.3.2.2a (Elektrostahlwerke), „Staubförmige anorganische Stoffe“ – Notwendigkeit eines anlagenspezifischen Emissionswertes für Quecksilber | 14 |
| Zu Nr. 5.4.3.6.1 (Wärme- und Wärmebehandlungsöfen) „Altanlagen“ „Stickstoffoxide“ – Klarstellung für bestehende Wärmeöfen | 15 |
| Zu Nr. 5.4.8.1.3c (Hochfackel oder Bodenfackel) „Messung und Überwachung“ – Stützfeuerung und Stickstoffspülung entnehmen | 16 |

Allgemeine Anmerkungen

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt die Zielsetzung, Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Sie verfolgt den Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach dem Stand der Technik unter Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie steht deshalb hinter den Forderungen der Industrieemissionen Richtlinie (IED) und der in einem Europäischen Informationsaustausch entwickelten relevanten BVT-Merkblätter sowie den abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen, welche den europaweit geltenden Stand der Technik beschreiben.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) wird umfänglich überarbeitet, um den aktuellen und fortgeschrittenen Stand der Technik neu zu beschreiben. Der Referentenentwurf zur Änderung der TA Luft mit Datum 09.09.2016 wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegt. Mit Sorge sehen wir in diesem Entwurf zahlreiche Änderungen, die die Stahlindustrie in Deutschland erheblich belasten werden. Die neue TA Luft ist weit davon entfernt, durch Harmonisierung mit europaweiten Anforderungen ein ausgeglichenes Wettbewerbsfeld für die Industrie in Deutschland zu schaffen. Zahlreiche Verschärfungen und hohe Prüfanforderungen werden zu noch komplexeren und langwierigeren Genehmigungsverfahren führen und Investitionen verteuern.

Viele der in dem Entwurf der TA Luft vorgeschlagenen Änderungen sind europarechtlich nicht gefordert. Im europäischen Wettbewerb führen sie deshalb zu Nachteilen für Unternehmen der Stahlindustrie in Deutschland. Diese Änderungen werden daher abgelehnt. In der TA Luft sollte deshalb auch nicht über die Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen hinausgegangen werden.

Der Entwurf der TA Luft bedarf deshalb einer umfangreichen Nachbesserung. Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt hierbei vollumfänglich die Position des BDI und verweist auf dessen Anmerkungen und Forderungen in der Stellungnahme des BDI vom 03.11.2016.

Insbesondere folgende Anpassungen sind notwendig:

- Die Absenkung der Bagatellmassenströme und die verschärften Irrelevanzklauseln werden generell zu einem höheren Mess- und Berechnungsaufwand in den Genehmigungsverfahren führen und diese somit deutlich verlängern. Hier gibt es keine europarechtlichen Vorgaben. Diese Verschärfungen werden abgelehnt (Nr. 4.2.2 und 4.6.1.1).
- Die europarechtlich nicht geforderte Verschärfung und auch Neueinführung von Schadstoffdepositionswerten stellt in industriell geprägten Gebieten ganze Standorte in Frage und muss deshalb zurückgenommen werden (Nr. 4.5.1, 4.5.2).
- Die Regelung zu Gesamtstaub mit einer Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m^3 ab einem Massenstrom von $0,40 \text{ kg/h}$ ist im Hinblick auf die betroffenen Emissionsquellen nicht durchgängig sachgerecht und wird deshalb abgelehnt. Insbesondere müsste hier der Bezug des Massenstromes auf das Reingas klargestellt werden (Nr. 5.2.1).
- Die Erhöhung der Messvorgaben durch Wechsel vom Dreijahresrhythmus auf jährliche Messungen für IED-Anlagen führt zu einer drastischen Erhöhung der Kosten und zu einem hohen organisatorischem Aufwand. Auch besteht die Befürchtung, dass die Qualität der Messungen unter den neuen Vorgaben leiden wird. Ein

Mehrwert für die Umwelt wird hierdurch nicht erzielt, auch sind jährliche Messungen für Anlagen der Stahlindustrie weder europarechtlich vorgegeben noch ergibt sich eine solche Anforderung aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie. Die Erhöhung der Messvorgaben muss zurückgenommen werden (Nr. 5.3.2.1). Im gleichen Sinn müssen auch die Bestimmung der relevanten Quellen für kontinuierliche Messungen (Nr. 5.3.3.1) sowie die Anforderungen an kontinuierliche Messungen bei Feuerungsanlagen nachgebessert werden (Nr. 5.4.1.2.2).

- Die Stahlindustrie in ganz Deutschland engagiert sich mit hohem Aufwand in dem europäischen Prozess zur Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen, in denen die besten verfügbaren Techniken (BVT) beschrieben werden. Dieser Prozess darf nicht konterkariert werden durch Anforderungen an Anlagen der Stahlindustrie, die über den in den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie beschriebenen Stand der Technik hinaus gehen (Nr. 5.4.3.2.2a).
- Die Wärmeöfen der Stahlindustrie stehen vor erhöhten Forderungen an den Ausstoß an Stickoxiden. Hier muss der Schutz bestehender Anlagen klarer gefasst werden, wie es auch für alle Altanlagen notwendig ist (Nr. 3.5 und 5.4.3.6.1).
- Der Aufwand der Stahlindustrie für den notwendigen Betrieb von Hoch- und Bodenfackeln darf nicht durch redundante Überwachungsmechanismen unangemessen erhöht werden (Nr. 5.4.8.1.3c).
- Vorgaben zu Energieeffizienz und zu Einsatzstoffen passen systematisch nicht in die TA Luft. Diese Anforderungen werden bereits durch bestehende Instrumente geregelt. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unklar und unbestimmt und somit nicht vollzugstauglich. Nummer 5.1.11 des Entwurfs der TA Luft sollte komplett gestrichen werden.
- Die Aufnahme naturschutzrechtlicher Anforderungen in Anhang 8 der TA Luft muss zumutbar gestaltet werden. Die Regelung der Prüfmaßstäbe für die Durchführung einer FFH-Untersuchung für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen muss hierfür durch eine eindeutige Regelung zu Bagatellmassenströmen erweitert werden.
- Für eine Festlegung von Prüfmaßstäben in Bezug auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme für Industrieanlagen Anhang 9 der TA Luft gibt es keine Veranlassung. Sie führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Prüfung von Vorhaben und muss gestrichen werden.

Im Folgenden sind die Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen neu entworfenen Regelungspunkten der TA Luft aufgeführt. Für die drei letzten oben genannten Aufzählungspunkte sei hier nochmals auf die Stellungnahme des BDI verwiesen.

Zu Nr. 3.5 (Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung) „Prüfungsumfang“ – Regelung für Altanlagen

In der TA Luft muss klargestellt werden, dass für den Verlust des Status Altanlage einer Anlage lediglich eine Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG nicht hinreichend ist. Zumindest die Begründung der TA Luft muss hierzu geeignete Hinweise geben.

Der Status einer Anlage als Altanlage muss bei der Erteilung einer Änderungsgenehmigung sowie bei einer nachträglichen Anordnung für die Festlegung von Anforderungen nach Kapitel 5.4 entsprechend berücksichtigt werden.

Begründung

Die TA Luft gewährt bestehenden Anlagen durch gesonderte Altanlagenregelungen einen Bestandsschutz für die Anwendung von speziellen technischen Emissionsminderungsmaßnahmen.

Die Aufhebung und Neuregelung von an Altanlagen gestellten konkreten Anforderungen durch eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist nur gewollt, wenn der für die Einhaltung der emissionsbegrenzenden Forderungen relevante Anlagenteil selbst geändert wird. Die betriebliche Praxis zeigt, dass bei Anlagenänderungen der behördliche Vollzug häufig Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen für die geänderte Anlage festsetzt, die eigentlich für Neuanlagen festzusetzen sind. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Zu Nr. 4.2.2 (Genehmigung bei Überschreiten der Immissionswerte) – Keine Anlagenbetrachtung statt Vorhabenbetrachtung bei Irrelevanz des Immissionsbeitrages, kein Ersatz der Zusatzbelastung durch die Gesamtzusatzbelastung

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|---|
| a) wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Kenngröße für die Gesamtzusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder | a) wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffs die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden, oder |

Die Betrachtung der Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 2.2 führt zu einer erheblichen Beschränkung bisher geltender Verfahrenserleichterungen und sollte rückgängig gemacht werden. Es kommt zu einer Einschränkung der Irrelevanzregelung in Nr. 4.2.2 in Änderungsgenehmigungsverfahren.

Auch die Folgeänderungen (zum Beispiel in den Nr. 4.1 b), 4.2.2, 4.3.1.2, 4.4.1, 4.4.3, 4.5.2, 4.5.3, 4.6.2.5, 4.6.2.6, 4.6.4) sollten rückgängig gemacht werden.

Begründung

Die Einführung der „Gesamtzusatzbelastung“ in Nr. 2.2 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 führt zu einer neuen Betrachtung der Regelung der Irrelevanz von Immissionsbeiträgen im Genehmigungsverfahren. Im TA Luft-Entwurf wird nunmehr und anders als bisher geregelt, dass bei einer Änderungsgenehmigung für die Irrelevanzregelung zukünftig die gesamte Anlage zu betrachten ist und nicht lediglich das Erweiterungsvorhaben. Nach Nr. 2.2 Satz 3 ist zukünftig der Immissionsbeitrag der gesamten Anlage die Gesamtzusatzbelastung und nicht wie bisher der Immissionsbeitrag des beantragten Vorhabens. Entsprechend ist hinsichtlich der Bestimmung, ob eine Immissionszusatzbelastung irrelevant ist nach Nr. 4.2.2 die gesamte Anlage und nicht nur das Erweiterungsvorhaben zu betrachten.

Für diese Neuregelung gibt es keine Veranlassung, vielmehr bestätigt die aktuelle Rechtsprechung die Konformität der bisherigen Regelung mit dem Europäischen Recht. In dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 24. Oktober 2013 (7 C 36.11) hat das Bundesverwaltungsgericht u. a. über die Frage nach dem richtigen Prüfungsgegenstand im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG entschieden. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes soll im Änderungsgenehmigungsverfahren nicht die **Gesamtanlage**, sondern grundsätzlich nur das **Erweiterungsvorhaben** zu betrachten sein, auch bezüglich der Bestimmung irrelevanter Zusatzbelastungen nach den Vorgaben der TA Luft.

Diese Änderung der TA Luft schränkt bei der Anwendung der Irrelevanzregelung die Erteilung von Änderungsgenehmigungen erheblich ein.

Zu Nr. 4.5.1 (Immissionswerte für Schadstoffdepositionen) – Keine Verschärfung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6

Die Schadstoffdepositionswerte in Nr. 4.5.1 sollten nicht verschärft werden, auch sollten keine neuen Werte eingeführt werden. Die Immissionswerte für Schadstoffdepositionen in Tabelle 6 sollten wie in der gültigen TA Luft beibehalten werden.

Begründung

In der Regelung der Nr. 4.5.1 werden Schadstoffdepositionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, bestimmt. Im TA Luft-Entwurf werden bestehende Schadstoffdepositionswerte für Blei und Cadmium verschärft sowie neue Werte für Arsen, Chrom, Benzo(a)pyren, Dioxine und dioxinähnliche Substanzen neu eingeführt.

Die vorgeschlagenen Grenzwertabsenkungen bzw. Neueinführungen sind problematisch, da die aktuellen Depositionsgrenzwerte in industriell geprägten Regionen bereits heute zu einem großen Teil nicht eingehalten werden können. Die Ergebnisse aus dem Messnetz der Staubbiederschlagsmessung in NRW zeigen für 2015, dass an etwa der Hälfte aller Messpunkte die Immissionswerte für Depositionen von Nickel und Chrom aus der Tabelle 6 des Entwurfes der TA Luft überschritten sind. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Immissionswerte wegen der langfristigen Persistenz von aufgewirbelten Stäuben oder anderen Quellen, z. B. Verkehr, nur begrenzt durch den Anlagenbetrieb beeinflussbar sind. Vor dem Hintergrund der Beschränkung der Irrelevanzregelung insbesondere in Nr. 4.5.2 und der Verschärfung der Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 ist vorherzusehen, dass für zahlreiche Genehmigungsverfahren die Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 zum Regelfall wird und Genehmigungsverfahren sich mit ungewissen Ausgang verlängern und verteuern werden.

Ein Grund für diese Verschärfungen ist nicht ersichtlich. Die bestehenden Werte wurden aus den Prüf- und Maßnahmenwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung abgeleitet. Änderungen in der Bundes-Bodenschutzverordnung sind zwischenzeitlich nicht erfolgt. Die TA Luft sollte keine bodenschutzrechtlichen Regelungen vorwegnehmen. Eine Folgenabschätzung bzgl. der Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Anlagenzulassung liegt ebenfalls nicht vor. Eine Verschärfung der Schadstoffdepositionswerte ist auch europarechtlich nicht erforderlich und wird daher abgelehnt.

Zu Nr. 4.5.2 (Genehmigung bei Überschreitung der Immissionswerte für Schadstoffdepositionen oder der Prüf- und Maßnahmenwerte) – Kein Wegfall der Irrelevanzklausel für Bagatellmassenströme nach Anhang 2

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|--|
| <p>a) aa) die Kenngröße für die Gesamtzusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes in Tabelle 6 beträgt oder,</p> <p>bb) die Emissionen aus den gefassten Quellen der Anlage in Abhängigkeit von den jeweiligen Schornsteinhöhen die im Anhang 2 dargestellten Massenströme bei 8 760 Betriebsstunden oder bei davon abweichenden Betriebsstunden entsprechend umgerechneten äquivalenten Massenströmen nicht überschreiten,</p> | <p>a) aa) die Kenngröße für die Zusatzbelastung für die Deposition durch die Emissionen der Anlage an keinem Beurteilungspunkt mehr als 5 Prozent des jeweiligen Immissionswertes in Tabelle 6 beträgt oder;</p> <p>bb) die Emissionen aus den gefassten Quellen der Anlage in Abhängigkeit von den jeweiligen Schornsteinhöhen die im Anhang 2 dargestellten Massenströme bei 8 760 Betriebsstunden oder bei davon abweichenden Betriebsstunden entsprechend umgerechneten äquivalenten Massenströmen nicht überschreiten,</p> |

Die Änderung in Nr. 4.5.2 bb), mit der eine Bagatellmassenstromregelung gestrichen wird, wird abgelehnt. Der bisherige Anhang 2 der TA Luft sollte erhalten bleiben.

Begründung

Für die vorgeschlagene Änderung der Gesamtzusatzbelastung in Zusatzbelastung wird auf die Ausführungen zu Nr. 4.2.2 verwiesen.

Ein Grund für die Notwendigkeit der Streichung der Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.5.2 bb) ist nicht ersichtlich. In der Vergangenheit konnten insbesondere Anlagen der Stahlindustrie diese Regelung nutzen.

Zu Nr. 4.6.1.1 (Ermittlung im Genehmigungsverfahren) – Keine Verschärfung der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7

Die Bagatellmassenstromregelung in Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 sollte auf die Regelung der geltenden Fassung der TA Luft zurückgeführt werden.

Begründung

Nach der Regelung der Nr. 4.6.1.1 ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren (bei Neu- und Änderungsgenehmigungen) für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn die Bagatellmassenströme aus Tabelle 7 nicht überschritten werden. Die Bagatellmassenstromregelung ist für die Praxis sehr relevant und führt zu Verfahrensvereinfachungen und -verkürzungen im Genehmigungsverfahren. Aufwendige und kostenträchtige Immissionsbetrachtungen wie z. B. Ausbreitungsrechnungen können bei Unterschreitung des Bagatellmassenstromes entfallen

Die in Tabelle 7 aufgeführten Bagatellmassenströme sind viel zu weit abgesenkt, so dass die für die Praxis so wichtige Bagatellmassenstromregelung kaum noch angewendet werden kann.

Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) – Streichung des Emissionswertes von 10 mg/m³

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|--|
| <p>Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen</p> <p style="padding-left: 40px;">den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³</p> <p>nicht überschreiten.</p> <p>Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Auf Nummer 5.2.5 Absatz 3 wird hingewiesen. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.</p> | <p>Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen</p> <p style="padding-left: 40px;">den Massenstrom 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration 20 mg/m³</p> <p>nicht überschreiten.</p> <p>Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.</p> <p>Auf Nummer 5.2.5 Absatz 3 wird hingewiesen. Gesamtstaub schließt Feinstaub mit ein.</p> |

Die Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h wird abgelehnt.

Begründung

Die Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ ab einem Massenstrom von 0,40 kg/h ist im Hinblick auf die betroffenen Emissionsquellen nicht durchgängig sachgerecht. Die Verschärfung ist nicht für alle Anlagen durch europäische Vorgaben gedeckt und wissenschaftlich nicht begründet. Sie geht vielfach über den Stand der Technik hinaus, der durch die Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken beschrieben ist und insbesondere den hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen festgelegt ist. Es ist unklar, wie der Emissionswert durchgängig zu erreichen ist, da die Herleitung dieses Wertes aus technischen Grundlagen fehlt.

Allein das BVT Merkblatt für die Eisen- und Stahlerzeugung und seine hieraus abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen vom März 2012 geben zahlreiche Hinweise, dass insbesondere für Anlagen der Stahlindustrie eine Begrenzung der Massenkonzentration auf 10 mg/m³ für die Emissionen von Staub nicht realisierbar ist. Zahlreiche Emissionsquellen erfüllen aufgrund der Höhe der Abgasvolumenströme die Voraussetzung für die Anwendung des Emissionswertes von 10 mg/m³, sofern nicht bereits eine spezielle Regelung durch die TA Luft vorgegeben wird. Für diese Emissionsquellen besteht nicht durchgängig ein Stand der Technik zur Erfüllung der vorgeschlagenen Emissionsbegrenzung.

Die Begründung zu dem Änderungsvorschlag der TA Luft weist darauf hin, dass die betroffenen Anlagen fast durchgehend über Gewebefilter zur Staubminderung verfügen, die den vorgeschlagenen Emissionswert einhalten. In der Begründung sollte darüber hinaus darauf verwiesen werden, dass der Einsatz von Gewebefiltern auch durchaus vielfach keine geeignete technische Lösung ist, um der Prüfung des Einzelfalles im Vollzug mehr Raum zu geben.

Zu Nr. 5.2.1 (Gesamtstaub) Abs. 2 Satz 1 – Klarstellung im Hinblick auf Reingas (bei Erhalt der Regelung)

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie bei Erhalt der Regelung |
|---|---|
| Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschritten werden. | Bei Emissionsquellen, die einen Massenstrom von 0,40 kg/h im Reingas überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m ³ nicht überschritten werden. |

Begründung

Die Einfügung „im Reingas“ dient der Klarstellung des Gewollten. Durch den Einschub wird unterbunden, dass es in der Vollzugspraxis zu Diskussionen darüber kommt, ob „Rohgas“ oder „Reingas“ gemeint ist.

Zu Nr. 5.3.2.1 (Erstmalige und wiederkehrende Messungen) – Keine Verkürzung der Messintervalle

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|---|
| <p>Insbesondere für Anlagenarten, die gemäß Spalte d der Tabelle 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, sollen, ausgenommen für Geruchsemissionen, jährliche Messungen gefordert werden. Für diese zusätzlichen Ermittlungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass sie durch den Immissionschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> | <p>Insbesondere für Anlagenarten, die gemäß Spalte d der Tabelle 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, sollen, ausgenommen für Geruchsemissionen, jährliche Messungen gefordert werden. Für diese zusätzlichen Ermittlungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass sie durch den Immissionschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> |

Die neue Regelung, nach der die IED-Anlagen zukünftig jährlich der Messverpflichtung unterliegen statt wie bisher dem Dreijahresrhythmus, sollte gestrichen werden.

Begründung

Die Erhöhung der Messvorgaben durch Wechsel vom Dreijahresrhythmus auf jährliche Messungen für IED-Anlagen führt zu einer drastischen Erhöhung der Kosten und zu einem hohen organisatorischem Aufwand. Auch besteht die Befürchtung, dass die Qualität der Messungen unter den neuen Vorgaben leiden wird. Ein Mehrwert für die Umwelt wird hierdurch nicht erzielt. Jährliche Messungen sind für Anlagen der Stahlindustrie weder europarechtlich vorgegeben noch ergibt sich eine solche Anforderung aus den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der Richtlinie über Industrieemissionen (IED).

Das Emissionsverhalten einer Anlage bewegt sich immer in einer vergleichbaren Größenordnung, da es sich im Regelfall um kontinuierlich gleichbleibende Prozesse handelt. Die Prozesse und Betriebszustände der Anlage werden kontinuierlich überwacht und kontrolliert, so dass hieraus direkt auf das Emissionsverhalten geschlossen werden kann. Die von den Unternehmen eingerichteten Managementsysteme regeln und unterstützen diese Aufgaben. Zusätzliche Messungen der Emissionen über den Dreijahresrhythmus hinaus liefern keine weiteren Informationen.

Jährliche Messungen bei IED-Anlagen sind auch deshalb entbehrlich, da die IED-Anlagen ohnehin regelmäßigen Umweltinspektionen unterliegen und nach § 31 BImSchG jährlich der Behörde eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorzulegen ist.

Der organisatorische Aufwand für die Durchführung der Messungen ist bereits jetzt sehr hoch und die Verfügbarkeit von geeigneten Messstellen gestaltet es oftmals schwierig, die Messungen zu den gewünschten Zeiten durchzuführen. Dies wird ergänzt durch einen hohen Aufwand für die Dokumentation und die Qualitätssicherung der begleitenden Prozesse. Es ist fraglich, ob das Niveau der Messqualität bei einer Erhöhung des Messrhythmus gehalten werden kann.

Zu Nr. 5.3.3.1 (Messprogramm) Abs. 1 Satz 2 – Bezug der Quellenrelevanz auf Emissionen der Anlage wiederherstellen

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|--|--|
| Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 Prozent des in Nummer 5.3.3.2 aufgeführten Massenstroms beträgt. | Eine Quelle ist in der Regel dann als relevant zu betrachten, wenn ihre Emission mehr als 20 Prozent des Massenstroms der Anlage beträgt. |

Die Änderung des Bezugs auf den Massenstrom nach 5.3.3.2 statt auf den Massenstrom der Anlage ist unbegründet und wird abgelehnt.

Begründung

Durch den Wegfall des Bezugs auf die Emissionen der Anlage zur Ermittlung der relevanten Quellen sind zukünftig deutlich mehr Quellen der Stahlindustrie mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten. Das gilt insbesondere für die Komponente Staub, bei der dann ab einem Massenstrom von 0,2 kg/h qualitative und ab einem Massenstrom von 0,6 kg/h quantitative kontinuierliche Staubmesseinrichtungen einzusetzen sind. In vielen Fällen handelt es sich hierbei um Anlagenteile, an denen bislang keine Messungen erforderlich waren. Hier müssen dann neben dem hohen Aufwand für die Installation, Wartung und Prüfung der Messgeräte mit hohen Kosten normgerechte Messplätze eingerichtet werden.

Zu Nr. 5.4.1.2.2 (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff), Messung und Überwachung – Anpassung kontinuierliche Messung von Schwefeloxiden

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|--|
| <p>MESSUNG UND ÜBERWACHUNG KONTINUIERLICHE MESSUNGEN Feuerungsanlagen für Brennstoffe außer Propangas und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 20 MW oder mehr sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der Schwefeloxide kontinuierlich ermittelt. Alternativ kann im Sinne der Nr. 5.3.3.1 Absatz 4 Satz 2 auch der Gehalt an Schwefelverbindungen im Brennstoff kontinuierlich gemessen und zur Feststellung der Emissionen an Schwefeldioxid herangezogen werden.</p> | <p>MESSUNG UND ÜBERWACHUNG KONTINUIERLICHE MESSUNGEN Feuerungsanlagen für Brennstoffe außer Propangas und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 20 MW oder mehr sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der Schwefeloxide kontinuierlich ermittelt. Alternativ kann im Sinne der Nr. 5.3.3.1 Absatz 4 Satz 2 auch der maßgebliche Gehalt an Schwefelverbindungen im Brennstoff kontinuierlich gemessen und zur Feststellung der Emissionen an Schwefeldioxid herangezogen werden.</p> |

Begründung

Der Ausstoß an Schwefeloxiden wird durch den Schwefelgehalt der eingesetzten Brenngase bestimmt. Insbesondere bei den Prozessgasen der Eisen- und Stahlindustrie ist dieser durch den Stand der Technik vorgegeben und dem Anlagenbetreiber bekannt. Aus der Kenntnis des Schwefelgehaltes des Brenngases kann bei dessen Verbrennung direkt auf die Schwefeloxidkonzentration im Abgas geschlossen werden.

Die alternative Bestimmung des Schwefelgehalts des Brennstoffes im Sinne der Nr. 5.3.3.1 Absatz 4 Satz 2 sollte sich auf den für die Emission an Schwefeloxiden maßgeblichen Gehalt an Schwefelverbindungen beschränken. Bei Verwendung von Mischgasen haben diese in der Regel herkunfts- oder erzeugungsbedingt sehr unterschiedliche Schwefelgehalte, so dass lediglich die Mischungskomponente mit dem höchsten Schwefelgehalt maßgeblich zu Emissionen an Schwefeloxiden führt. Die Bestimmung des Schwefelgehaltes der schwefelarmen Brenngase ist in diesem Fall unangemessen und führt zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn.

Die Eisen- und Stahlindustrie verwendet Mischgase, die gereinigtes Hochofengas und gereinigtes Koksofengas enthalten. Der maßgebliche Gehalt an Schwefelverbindungen des Mischgases ist durch das Koksofengas gegeben. Der aktuelle Entwurf des BVT-Merkblattes Großverbrennungsanlagen (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Large Combustion Plants Final Draft (June 2016)) nennt in Kapitel 7.3.1.1, Tabelle 7.20, für gereinigtes Koksofengas Massenkonzentrationen für den Gesamtschwefelgehalt von 350 – 780 mg/m³. Für gereinigtes Hochofengas nennt der Entwurf in Kapitel 7.3.1.1, Tabelle 7.21, Massenkonzentrationen für den Gesamtschwefelgehalt von 19 - 110 mg/m³.

**Zu 5.4.3.2.2a (Elektrostahlwerke), „Staubförmige anorganische Stoffe“ –
Notwendigkeit eines anlagenspezifischen Emissionswertes für Quecksilber**

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|-------------------------|--|
| | STAUBFÖRMIGE ANORGANISCHE STOFFE Nummer 5.2.2 gilt mit der Maßgabe, dass für Quecksilber und seine Verbindungen die Massenkonzentration 0,05 mg/m ³ nicht überschritten werden darf. |

Bei Festlegung eines neuen allgemeinen Emissionswertes für Quecksilber von 0,01 mg/m³ nach Nr. 5.2.2 muss In Übereinstimmung mit den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie für Elektrostahlwerke ein anlagenspezifischer Emissionswert für Quecksilber eingeführt werden.

Begründung

Nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Eisen- und Stahlindustrie ist der für Elektrostahlwerke mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswert für Quecksilber 0,05 mg/m³. Der Durchführungsbeschluss 2012/135/EU der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung nennt für Elektrostahlwerke unter Nr. 88 der Aufzählung der besten verfügbaren Techniken:

„Der mit BVT assoziierte Emissionswert für Quecksilber ist < 0,05 mg/Nm³, angegeben als Mittelwert über die Probenahmedauer (diskontinuierliche Messung, Stichproben für mindestens eine halbe Stunde).“

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtete beratende Ausschuss (TA Luft Ausschuss (TALA)), der sich aus sachkundigen Vertretern der beteiligten Kreise im Sinne von § 51 BImSchG zusammensetzte, hatte im Juni 2012 festgestellt, dass sich hinsichtlich der Emissionen an Quecksilber durch die Nr. 88 der BVT-Schlussfolgerungen keine neuen Anforderungen ergeben und die TA Luft diesbezüglich nicht ergänzungsbedürftig ist. Diese Feststellung stützt sich auf den allgemeinen Emissionswert für Quecksilber von 0,05 mg/m³ nach Nr. 5.2.2 der aktuellen TA Luft. Es liegen weder neue Erkenntnisse als gesicherte Datenbasis aus langfristigen und zuverlässigen Messwerten vor, um von dieser Einschätzung abzuweichen, noch bestehen Europäische Vorgaben zur Absenkung des Emissionswertes.

Bei Festlegung eines neuen allgemeinen Emissionswertes für Quecksilber von 0,01 mg/m³ nach Nr. 5.2.2 des aktuellen Entwurfes der TA Luft würde dieser auch für Elektrostahlwerke nach Nr. 5.4.3.2.2a gelten. Diese Emissionsbegrenzung beruht auf keiner wissenschaftlich gestützten Datengrundlage und ist daher nicht nachvollziehbar und unverhältnismäßig.

Für Elektrostahlwerke muss unter Nr. 5.4.3.2.2a durch Einführung eines anlagenspezifischen Emissionswertes für Quecksilber von 0,05 mg/m³ der Stand der Technik abgebildet werden.

**Zu Nr. 5.4.3.6.1 (Wärme- und Wärmebehandlungsöfen) „Altanlagen“ „Stickstoffoxide“
– Klarstellung für bestehende Wärmeöfen**

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|---|
| <p>ALTANLAGEN STICKSTOFFOXIDE Bei bestehenden Wärmeöfen, z.B. Stoßöfen und Hubbalkenöfen, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.</p> | <p>ALTANLAGEN STICKSTOFFOXIDE Bei bestehenden Wärmeöfen, z.B. Stoßöfen und Hubbalkenöfen, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 0,50 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Im Falle eines Neubaus des Ofens gilt der allgemeine Emissionswert der Nummer 5.2.4.</p> |

Begründung

Der Entwurf der TA Luft legt nunmehr in Nr. 5.4.3.6.1 fest, dass der anlagenspezifische Emissionswert von 0,50 g/m³ für Stickstoffoxide nur für Altanlagen d. h. bestehende Wärmeöfen anzuwenden ist. Für Neuanlagen gilt demnach der allgemeine Emissionswert der Nr. 5.2.4 von 0,35 g/m³. Das ist eine relevante Verschärfung, die tatsächlich nur bei einer vollständigen Erneuerung des Ofens sicher eingehalten werden kann. Hier muss klargestellt werden, dass der verschärfte Emissionswert erst nach einem Neubau des Ofens anzuwenden ist.

Zu Nr. 5.4.8.1.3c (Hochfackel oder Bodenfackel) „Messung und Überwachung“ – Stützfeuerung und Stickstoffspülung entnehmen

| Formulierung im Entwurf | Formulierungsvorschlag Stahlindustrie |
|---|--|
| <p>MESSUNG UND ÜBERWACHUNG Zur Überwachung des Ausbrands sind eine Messung der Fackelgasmenge sowie eine Überwachung der Gasqualität notwendig. Bei nicht ausreichendem Heizwert ist eine Stützfeuerung notwendig. Das Fackelrohr muss ständig mit Stickstoff gespült werden. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, z.B. Überwachung der Pilotbrenner, Flammbildüberwachung.</p> | <p>MESSUNG UND ÜBERWACHUNG Zur Überwachung des Ausbrands sind eine Messung der Fackelgasmenge sowie eine Überwachung der Gasqualität notwendig. Bei nicht ausreichendem Heizwert kann eine Heizwertanreicherung erforderlich sein. Die Fackelanlage muss mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein, z.B. Überwachung der Pilotbrenner, Flammbildüberwachung.</p> |

Begründung

Fackeln müssen sicherheitstechnisch einwandfrei betrieben werden und müssen sicherstellen, dass kein Fackelgas unverbrannt entweicht. Der Entwurf der TA Luft macht hierfür Vorgaben für die Auslegung der Fackel und legt Maßnahmen für den Betrieb der Fackel fest. Hierbei werden einseitig technische Lösungen vorgezogen, für die es geeignete und erprobte Alternativen gibt. Eine Beschränkung auf die vorgegebenen Techniken würde zu unnötigen und kostenintensiven Nachrüstungen an den Hoch- und Bodenfackeln der Stahlindustrie führen. Die obligatorische Forderung einer Stützfeuerung bei nicht ausreichendem Heizwert des Fackelgases und die ständige Spülung des Fackelrohrs mit Stickstoff werden deshalb abgelehnt. Diese Maßnahmen sind lediglich beispielhaft für die Erfüllung der Vorgaben an die Fackel geeignet.

Die Anforderungen zur Ermittlung und Festlegung der sicherheitstechnischen Ausführung von Fackelanlagen sind in anderen Regelwerken, wie z.B. der Betriebssicherheitsverordnung, festgelegt. Weitere Ausführungen hierzu in der TA-Luft dürfen nicht zu unnötigen Mehrfachregelungen und rechtlichen Unsicherheiten führen. Insofern ist auch unklar, ob die Anforderungen der TA Luft diesbezüglich abschließend sind.

Nicht ausreichender Heizwert des Fackelgases:

Bei einem nicht ausreichenden Heizwert ist ein zusätzlicher Energieeintrag für eine stabile Verbrennung notwendig. In der Praxis existieren hierfür üblicherweise zwei Methoden. Entweder wird dem Fackelgas ein heizwertreiches Gas zugemischt (Heizwertanreicherung) oder der notwendige Energieeintrag wird durch eine Stützfeuerung wie beispielweise durch große Pilotbrenner erreicht. Beide Methoden erreichen das gleiche Ziel. Die Wahl des Verfahrens hängt von der verfahrenstechnischen Auslegung und den Gegebenheiten vor Ort ab.

Für Stahlwerksfackeln gibt es eine Besonderheit. Nach Nr. 5.4.3.2.1b ist Konvertergas unter bestimmtem Umständen einer Fackel zuzuführen. Zu beachten ist, dass zu Beginn des Blasprozesses im Konverter für kurze Zeit niederkalorische Gasmengen entstehen, die über die Fackel laufen und nicht verbrannt werden. Dieser Bereich wird innerhalb von maximal 120 Sekunden durchfahren, danach ist der Heizwert des Gases ausreichend.

Spülung des Fackelrohrs:

Es muss verhindert werden, dass sich im Fackelrohr ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann. Das kann durch Spülung des Fackelrohres mit einem sauerstofffreien Gas oder bauliche Maßnahmen erreicht werden. Eine Möglichkeit ist zum Beispiel der Verschluss des Fackelrohres durch eine automatisch betätigte Klappe nahe am Fackelkopf.

Zur Spülung kann beispielsweise das Gas in geringer Menge verwendet werden, welches dann ständig verbrannt wird. Eine Spülung mit Stickstoff erfolgt normalerweise nur bei der Inbetriebnahme oder bei klar definierten Betriebszuständen oder in Notfällen. Eine ständige Spülung mit Stickstoff ist aufgrund der hohen Kosten und einen damit einhergehenden höheren Verbrauch von Primärenergie für die Stickstofferzeugung wirtschaftlich in der Regel nicht vertretbar. Bei Stahlwerksfackeln wird bei Unterschreiten einer Mindestgasmenge das Fackelrohr mit Wasserdampf inertisiert.

Bei Verschluss des Fackelrohres durch eine Klappe ist keine Spülung notwendig.
